Beilage 4.1
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.2018

Entscheidungsvorlage

Anerkennung des Vereins mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e.V. als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Ausgangslage

Der Schwerpunkt der mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe e.V. liegt in der Arbeit mit Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten in Nürnberg. Dabei umfassen die Aktivitäten des 1980 gegründeten Vereins ein breites Spektrum an ambulanten und stationären Angeboten, von der Beratung Betroffener und deren Angehöriger über Prävention, Streetwork, Betreuung und Substitutionsbegleitung, bis hin zu therapeutischen Hilfen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten und Nachsorge. Der Kerngedanke der mudra-Gründer lautet: Drogenhilfe soll nicht bevormunden, sondern Hilfesuchenden die Hand reichen.

Die langjährige Arbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe hat die Fachkräfte der mudra zu Expertinnen und Experten im Umgang mit erlebter Drogenproblematik in allen Altersklassen gemacht. Daher verstehen sie sich als Aufklärer und Berater und möchten realistische Hilfsangebote zur Verfügung stellen, die sich ganz nah an der Lebenswirklichkeit der Betroffenen und an Drogentrends orientieren. Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden z.B. über die Online-Beratung (webbasierte Informations- und Beratungsmöglichkeiten mit qualifizierten mudra-Beraterinnen und Berater sowie Durchführung von Gruppenchats) und über ihre Beratungsstelle „enterprise“ für junge Drogenkonsumentinnen und –konsumenten unter 21 Jahren erreicht. Für 2019 ist in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken und dem Jugendamt geplant, eine bestehende Wohngruppe weiterzuentwickeln und für Jugendliche mit problematischem Suchtmittelkonsum zu öffnen. Mudra schließt damit eine Lücke im stationären System der Hilfen zur Erziehung.

Ziel aller mudra-Aktivitäten ist es, die Drogenproblematik des Einzelnen und der Gesellschaft zu vermindern und Betroffenen dabei zu helfen, ein selbstbestimmtes und zufriedenes Leben zu führen. Dazu gehören viele Teilschritte, sowohl auf der persönlichen wie auch auf der gesellschaftlichen Ebene. Während die mudra Betroffenen hilft, sich persönlich zu entwickeln, mit ihrer Drogenproblematik eigenverantwortlich umgehen zu lernen und auf möglichst gesunde Weise zu überleben, übernimmt die Organisation auch Aufgaben auf der gesellschaftlichen Ebene. Dazu gehört die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Präventionsarbeit gezielt auch mit Jugendlichen, das Entwickeln von Kooperationen mit der Politik und Lobbyarbeit, sowie die aktive Arbeit an der Weiterentwicklung von Hilfsangeboten, die sich aus der Arbeitspraxis ergibt.

Voraussetzungen

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Zielsetzungen verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und

4. die Gewähr[1] für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten" (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe haben juristische Personen und Personenvereinigungen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Diese Voraussetzungen werden von dem Verein „mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e.V." zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII erfüllt[2].

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt, die bisherige Förderung wird dadurch nicht verändert. Der Verein erlangt durch die Anerkennung die Möglichkeit an Arbeitsgemeinschaften beteiligt zu werden, wie z. B. die AG 78 SGB VIII, d. h. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Verein „mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e.V." ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Jugendhilfe.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Anerkennung des Vereins „mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe e.V." als örtlicher Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 AGSG, zu beschließen.

[1] Die Erfüllung des Erziehungsauftrags im Sinne des § 1 SGB VIII bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit;
Auszug aus §1 SGB VIII:
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. […] (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1.junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4.dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

[2] Die Antragsunterlagen können auf Wunsch bei der Verwaltung des Jugendamts eingesehen werden.